

Satzung Pferde und Ponysport Centrum Conradshof

Präambel

Der Verein „Pferde und Ponysport Centrum Conradshof e.V.“ wurde gegründet, um in Pulheim-Manstedten und Umgebung die klassischen Lehren des Reit- und Fahrsports an Pferdeinteressierte Personen weiter zu geben, dadurch für den Schutz von Kulturgütern und dem Tierwohl einzutreten sowie sich positiv handelnd mit dem demographischen Wandel auseinanderzusetzen.

Mitglied kann jeder werden, der sich positiv in diese Gemeinschaft einbringen will.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

1. Der Verein führt den Namen " Pferde und Ponysport Centrum Conradshof "
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e.V.";
2. Sitz des Vereins ist Pulheim.
3. Der Verein ist Mitglied bei/im:
 - Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V.
 - Pferdesportverband Rheinland e.V.
 - Kreisverband der Pferdesportvereine Rhein Erftkreis e.V.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Der Verein hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Ausbildung im Pferdesport
2. Förderung des Pferdesportes
3. Förderung von artgerechter Tierhaltung
4. Förderung von Erwachsenen im Pferdesport
5. Förderung von Kindern und Jugendlichen
6. Förderung des Kulturgut Pferd
7. Förderung der Heimatpflege
8. Vermittlung Ethischer Grundsätze rund ums Pferd
9. Erhalt von schützenswerten Landschaftsbereichen

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung der artgerechten Tierhaltung, Unterhalt einer Begegnungsstätte für alte und junge Menschen, zum Gedanken und Wissensaustausch, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und Förderung des lokalen Brauchtums.

(2) Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.

(3) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (4) Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (5) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (6) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen.

Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

(7) Der gesamte Schriftverkehr des Vereins erfolgt vorzugsweise per E-Mail. Dazu zählt insbesondere das Versenden von Einladungen, aber auch das Verteilen der Protokolle.

(8) Um sich selbst und den Vorstand zu schützen, schließt der Verein Versicherungen ab

- Eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung
- Eine Vereins-Haftpflichtversicherung

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die Beitrittserklärung ist an den Vorstand zu richten; bei Kindern und Jugendlichen muss die Erklärung von den gesetzlichen Vertretern unterschrieben werden.

(2) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

3.1 Arten der Mitgliedschaft

3.1.1. Aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder sind die Mitglieder, die im Verein reiten oder für den Verein auf Turnieren reiten und/oder Reitstunden im Verein nehmen. Dem Start auf Turnieren muss der Vorstand zustimmen.

Aktive Mitglieder haben ab dem 14 Lebensjahr Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

Reitet ein aktives Mitglied nicht mehr im oder für den Verein, dann wird es automatisch im Folgejahr zum Fördermitglied.

3.1.2 Fördermitglieder

Die Fördermitglieder unterstützen den Verein, haben aber auf der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Fördermitglieder unter 19 Jahren zahlen keine Aufnahmegebühr und sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

3.1.3. Ehrenmitglieder

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

3.2 Verpflichtung der Mitglieder gegenüber dem Pferd

3.2.1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere

1.1. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,

1.2. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,

1.3. die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

3.2.2. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.

3.2.3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, eine Rückerstattung anteiliger Mitgliedsbeiträge ist nicht vorgesehen.
- (2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. gegen die Satzung oder gegen satzungsmäßige Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines schwerwiegenden unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
 - b. seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als zwei Monate nicht nachkommt.
- (3) Das Recht zum Ausschluss aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes.
- (5) Auch Ehrenmitglieder können vom Vorstand, nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes, ausgeschlossen werden, wenn die Bedingungen von § 4 Abs. 2 erfüllt sind.
- (6) Der Austritt geht von Seiten des Mitgliedes sowie des Vereines nur in schriftlicher Form.

§ 5 Geschäftsjahr und Beiträge

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Beiträge werden jährlich erhoben und sind im Voraus zu zahlen.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (5) Fördermitglieder unter 19 Jahren sind von der Aufnahmegebühr und Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

(4) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher dem Vorstand schriftlich vorliegen und werden in der Mitgliederversammlung unter Punkt "Verschiedenes" behandelt. Dringlichkeitsanträge, die nicht fristgerecht eingereicht werden, können nur mit Unterstützung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zur Verhandlung kommen. Anträge des Vorstandes bedürfen dieser Unterstützung nicht, sondern können jederzeit gestellt werden.

(5) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Stehen für ein Amt mehrere Kandidaten zur Wahl, kann die Versammlung die Abstimmung mittels Stimmzettel oder ein anderes Abstimmungsverfahren beschließen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(7) Stimmberechtigt ist jedes aktive persönlich anwesende Mitglied ab dem 14. Lebensjahr mit einer Stimme; Stimmübertragung ist nicht zulässig.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäftsbericht des Vorstandes entgegen.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind, insbesondere über

- a. die Wahl des Vorstandes;
- b. die Wahl eines Kassenprüfers;
- c. die Entlastung des Vorstandes;
- d. die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen;
- e. die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- f. Die Aufnahme Ehrenmitgliedern. Den Widerruf von Ehrenmitgliedschaften.

(3) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden und müssen aus der Tagesordnung ersichtlich sein.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden (Geschäftsführer)
- b) dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter des 1. Vorsitzenden & Schriftführer)

c) dem Schriftführer

d) dem Kassenwart (Kassen- und Mitgliederverwaltung)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten, es sei denn die Satzung sieht etwas anderes vor.

(2) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Aufgaben können aber übertragen werden.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeiten aller Vorstandsmitglieder dauern solange an, bis ein Nachfolger gewählt ist. Eine Abwahl von Vorstandsmitgliedern ist nur aus wichtigem Grund möglich (§ 27 Abs. 2 BGB). Wählbar ist jedes Vereinsmitglied vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Beim Ausscheiden eines oder mehrerer Mitglieder kann sich der Vorstand durch Zuwahl selbst ergänzen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist für das oder die ausgeschiedenen Mitglieder eine Neuwahl durchzuführen.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich, per Email oder SMS einberufen werden.

(5) In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten.

(6) Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.

(8) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

(10) Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende.

(11) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Entscheidung erklären.

(12) Einladungen und Kommunikation per E-Mail, WhatsApp und SMS sind zulässig.

(13) Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB der allgemeinen Vertretungsregelung befreit.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Der 1. Vorsitzende führt die Vereinsgeschäfte. Er erledigt den Schriftwechsel und erstellt den Geschäftsbericht. Er trifft Personalentscheidungen und kann Arbeits- und Pachtverträge schließen. Dazu zählen Trainer, Übungsleiter, Assistenten, Pfleger und andere Tätigkeitsbereiche, die zur Erfüllung der Ziele des Vereines notwendig sind wie auch den Pachtvertrag für die Reitanlage inklusive der Schulpferde. Er ist Ansprechpartner gegenüber dem Personal und weisungsbefugt. Dies gilt insbesondere für den Umgang und den Einsatz der Reitpferde im Schulbetrieb.

Der 2. Vorsitzende ist der Protokollführer bei den Vorstandssitzungen und der Mitglieder-

versammlung. Die Protokolle müssen alle Beschlüsse und Entscheidungen enthalten und sind vom Vorstand zu unterzeichnen.

Der Kassenwart führt die Vereinskasse, er hat zusätzlich eine Controlling-Funktion. Er hat darauf zu achten, dass der Verein schuldenfrei geführt wird. Alle Ausgaben über 5.000€ sind vom Kassenwart zu genehmigen. Alle Ausgaben über 25.000€ sind von der Mitgliederversammlung zu genehmigen. Die Aufnahme von Krediten ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen können beschlossen werden, dazu bedarf es allerdings eine Mitgliederversammlung die diese Ausnahme mit einer 3/4 Mehrheit beschließen muss. Finanzierungen/Leasingverträge für Umbaumaßnahmen oder Arbeitsgeräte sind grundsätzlich zulässig und bedürfen nicht der Zustimmung einer Mitgliederversammlung, wenn sie wirtschaftlich für den Verein tragbar sind.

§ 11 Kassenprüfer

(1) Von der Mitgliederversammlung wird jährlich ein Kassenprüfer gewählt.

(2) Der Kassenprüfer ist jederzeit berechtigt, die gesamte Kassenführung des Vereins einzusehen und verpflichtet, die Jahresabrechnungen auf ihre rechnerische und sachliche Richtigkeit zu prüfen und auf der Mitgliederversammlung über das Ergebnis seiner Tätigkeit Bericht zu erstatten.

§ 12 Auflösung

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

an den *Caritasverband für den Rhein-Erft-Kreis e. V.*

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(2) Über die Auflösung kann nur eine für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung entscheiden. Zur Rechtswirksamkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine Mehrheit von 3/4 aller Stimmen erforderlich.

(3) Vereinsinventar ist im Falle einer Auflösung zu veräußern und dem Vereinsvermögen hinzuzufügen.

(4) Eine Ausschüttung an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Pulheim, den 23.08.2020